

A u s z u g

der allerhöchsten Verordnungen

von
Ihro Königlich Majestät in Dänemark,
wegen der allergnädigst accordirten Freyheiten für diejenige,
welche die öde Gegenden in Zütland anbauen, und sich
dasselbst häuslich niederlassen wollen.

Dennach Ihro Königl. Majestät in Dänemark und Norwegen u. u. in einer beifalls erlassenen allerhöchsten Königl. Verordnung, denjenigen Personen, welche sich auf den obliegenden Districten in der an das Herzogthum Schleswig angrenzenden Provinz Zütland anzubauen und häuslich niederzulassen entschlossen wollen, dervassent wichtige Freyheiten allergnädigst zu accordiren geruhet, daß bereits verschiedene Familien sich dieser allerhöchsten Königl. Milde durch Ausschlugung ihrer Wohnungen allda glücklich zu Ruh zu machen geruht; sothane allergnädigst zugestandene große Vortheile aber an denen wenigsten Orten hiesiger Gegenden Deutschlands bekannt seyn dürften: Als werden solche ihrem essentiellen Zunhalt nach, zum Besten dererjenigen insouderheit hierdurch mitgetheilet, welche sich ebenwol einer dergestalt profitablen Gelegenheit, zu ihrer und der Ihrigen Wohlfahrt, zu bedienen rathsam finden, und zum Theil schon vor mehreren Jahren eine dergleichen allerhöchste Königl. Entschliessung sehnlichst zu wünschen geduffert haben. Die allergnädigst accordirte Freyheiten bestehen aber hauptsächlich in nachfolgenden Punkten:

1) Solle ein des Landes kündiger Königl. Beamter denen anlangenden Colonisten die vorthellhaftesten Lagen zum Anbau anweisen, und einem jeden über das angewiesene einen Beste-Brief ertheilen. Demnachst sollen

2) diese neue Bewohner derer anzubauenden Gegenden, nebst ihren Nachkommen, nun und künftighin von allem Frucht- und Vieh-Zehenden befreyet bleiben.

3) Eben dieselben 20. Jahre hindurch von allen und jeden Königl. Schatzungen und Contributionen, was Namen sie auch haben mögen, ausgenommen seyn; welches sich

4) auf alle Ausschreibungen, wie auch

5) auf Königs- und andere Fuhrn, dergleichen

6) auf Einquartierungen bey Durchmärschen, erstrecken solle. Sodann sollen

7) Kinder, Verwandte u. welche denen mit Tod abgehenden succediren, ein gleiches gegen einen erhaltenden neuen Beste-Brief zu genieffen haben; und Falls sie

8) nach Verlauf der 20. Jahren einiger weiteren Freyheiten benöthiget wären, können sie anhoffen, nach Befinden damit begnadiget zu werden.

Solte nun über diese und noch andere mündlich zu entdeckende Vortheile von denen Colonisten die nähere Erläuterung und Nachricht angegehret werden; so haben sich dieselben sowol deswegen, als sonstiger vor der Abreise nöthiger Stücke halben, bey Endes Unterzeichnetem in der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn anzumelden, um allda von so ein- als andern hülfslich belehret, und zu seiner Zeit mit denen nöthigen Pässen versehen zu werden.

Zur allergnädigst accordirten Vergütung derer Reise-Kosten, solle bey Anlangung an Ort und Stelle, ein Mann 30. Dänische Rthlr., eine Frauens-Person 20. Rthlr., und ein Kind von 12. bis 16. Jahren 10. Rthlr. erhalten: Ein Dänischer Rthlr. aber machet nach dermaligem Current Geld in Frankfurt am Mayn und der Orten, etwas über 2. Gulden aus. Frankfurt am Mayn, den 28. May 1759.

Johann Friedrich Moris,
Königl. Dänischer Legations-Rath.